

Midi-Job

Jobben

Midi-Job

Wessen regelmäßiges monatliches Einkommen mehr als 450 Euro und maximal 1.300 Euro beträgt, arbeitet in der so genannten Gleitzone, auch Midi-Job genannt.

Der Midi-Job fängt also dort an, wo der Minijob aufhört und endet bei einem monatlichen Einkommen von 1.300 Euro. Die Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer/innen gleichermaßen und damit auch für Studierende.

Als Gleitzonefall wird die Beschäftigung deshalb bezeichnet, weil Arbeitnehmer/innen allmählich steigende Beiträge zur Rentenversicherung zahlen müssen.

ACHTUNG: Für Studierenden fallen nur dann keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an, wenn sie neben dem Studium nicht mehr als 20 Stunden in der Woche jobben.

Rentenversicherung

Arbeitnehmer/innen (und damit auch Studierende) sind versicherungspflichtig. Allerdings gelten im Lohnsektor von 450,01 bis 1.300,00 Euro/Monat reduzierte Beiträge. Die private Aufstockung auf den vollen Beitragsanteil ist jederzeit möglich. Je nach der Höhe des Lohns steigt der Rentenbeitrag der Studierenden gleitend auf den vollen Beitragssatz von maximal 9,3 Prozent, während der Arbeitgeber bereits ab 450,01 Euro/Monat 9,3 Prozent zahlt. Den genauen Beitrag errechnet der Gleitzone-rechner der Deutschen Rentenversicherung.

ACHTUNG: Die Regelung zur Gleitzone gilt nicht, wenn infolge mehrerer paralleler Beschäftigungen die monatliche Einkommensgrenze von 1.300 Euro überschritten wird.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Vorab: Alle Studierenden müssen grundsätzlich in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen sie lediglich den einheitlichen Versicherungsbeitrag für Studierende.

Hinweis: Keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen an, wenn

1. die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende **nicht mehr als 20 Wochenstunden** arbeiten.
2. die Wochenarbeitszeit zwar 20 Stunden überschreitet, die Arbeit aber den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist (Beschäftigung nur am Wochenende, abends oder während der Nacht). Allein die Krankenkasse entscheidet über diese Ausnahme!
3. mehrfach im Jahr befristete Beschäftigungen von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt



werden und alle Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 26 Wochen beziehungsweise 180 Kalendertage umfassen.

Achtung: Über die Krankenkasse der Eltern kann man nur familienversichert sein, wenn man noch nicht 25 Jahre alt ist und monatlich nicht mehr als 445 Euro erhält oder 450 Euro beim Minijob.

Einkommensteuer

Studierende zahlen für die Einnahmen aus einem Midi-Job dann Steuern, wenn sie in der Steuerklasse V oder Steuerklasse VI sind. Liegt ihr Jahreseinkommen unter 9.168 Euro (= Grundfreibetrag im Jahr 2019) zzgl. 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und zzgl. der Vorsorgepauschale, können sie sich die gezahlte Einkommensteuer wiederholen, wenn sie im Folgejahr eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/midi-job>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1607>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1607>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Stundentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fmidi-job>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/midi-job>